

Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2012
Nr. 2012/2265

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Festlegung der Saisonverkäufe für das Jahr 2015

1. Erwägungen

Gemäss § 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (EG ArG, BGS 822.13) bestimmt der Regierungsrat maximal zwei bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe. Dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (KGV) und dem Gewerkschaftsbund Solothurn (GbS) wird ein gemeinsames Vorschlagsrecht zugestanden, welches bis am 31. Oktober ausgeübt werden kann.

KGV und der GbS haben sich bezüglich der beiden saisonalen Sonntagsverkäufe grundsätzlich auf eine langfristige Lösung geeinigt. Sie schlagen dem Regierungsrat vor, jeweils den ersten Sonntag im April und den letzten Sonntag im Oktober als Termine für bewilligungsfreie saisonale Sonntagsverkäufe zu bezeichnen. Sofern das Osterfest auf den ersten Sonntag im April fallen sollte, wird – da der bewilligungsfreie Sonntag nicht auf einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage fallen darf – jeweils zwei Jahre im Voraus vereinbart, ob der letzte Sonntag im März oder der zweite Sonntag im April vorgeschlagen wird.

Gemäss § 15 Abs. 3 EG ArG müssen die bewilligungsfreien Sonntage, welche für Saisonverkäufe festgelegt werden, zwei Jahre im Voraus im Amtsblatt publiziert werden. Im Jahr 2015 fällt der erste Sonntag im April (5. April 2015) auf das Osterfest. Entsprechend ihrem Vorschlagsrecht schlagen der KGV und der GbS mit E-Mail vom 6. November 2012 vor, dass der Saisonverkauf im Frühjahr am 29. März 2015 durchgeführt werden soll. Für den Saisonverkauf im Oktober werden vom KGV und dem GbS keine Änderungen vorgeschlagen.

2. Beschluss

Für das Jahr 2015 werden als bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe der 29. März 2015 und der 25. Oktober 2015 bestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Staatskanzlei
Amtsblatt

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Hans Huber-Strasse 38, Postfach 955,
4502 Solothurn

Gewerkschaftsbund des Kanton Solothurn, Dornacherhof 11, 4500 Solothurn